

Die Revision hat in erster Linie Verfahrensvereinfachungen zum Ziel; sachgerechte Verfahrensvereinfachungen sind in jedem Fall zu begrüßen. Die Revision hat insofern Auswirkungen auf die Ausrichtung von Leistungen an Kinder mit besonderem Förder- oder Schutzbedarf, als die Berechnung der Kostenbeteiligung tendenziell zugunsten der Beitragspflichtigen angepasst wird. Die dadurch möglicherweise entstehenden Mehrkosten fallen zur Hälfte bei den Gemeinden an. Soweit der Umfang bzw. die Ausrichtung staatlicher Leistungen betroffen ist, hält sich der VBG grundsätzlich zurück mit Stellungnahmen.